

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 5

Freiburg im Breisgau, 12. Februar 1966

1966

Vom Geheimnis der „rechten Zeit“. Ein Wort zur Fastenzeit und Fastenverordnung 1966. — Werktagsperikopenordnung. — Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in Sonderschulen. — Sterbefälle.



Nr. 17

Vom Geheimnis der „rechten Zeit“

Ein Wort zur Fastenzeit

1.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Unerbittlich ist die Natur in der Abgrenzung und Bestimmung der Gezeiten des Lebens. Jedem Samen ist seine Zeit gegeben. Alle Bauernweisheit hat in allem der Natur das Geheimnis der „rechten Zeit“ abgelauscht. Keine Arbeit, kein Schweiß, keine Hetze kann ersetzen und hereinholen, was an der rechten Zeit der Aussaat, der Bestellung versäumt wurde.

Auch dem Menschen ist in seinem natürlichen, geistigen Wachstum das Geheimnis der rechten Zeit auferlegt. Was nicht Keim und Saat und Same geworden ist im rechten Augenblick der großen Gezeiten der menschlichen Seele, das bleibt für immer als Versäumnis, als tote Empfängnis in ihr liegen. Und gar manches Menschen Seele bleibt dürre, fruchtlose Steppe und Öde, der kein Regen und kein Sonnenschein mehr nützt, weil die heilige Zeit des rechten Augenblicks versäumt wurde.

Auch Gott, auch die Gnade Gottes, auch unser Heil kennt die Unerbittlichkeit des rechten Augenblicks, der heiligen Gezeiten.

Das Kirchenjahr ist nichts anderes als der weise, gültige Kalender der „rechten Zeit“. Voll der Verantwortung und wissend um die Unersetzlichkeit bestimmter Heilszeiten weist uns die Kirche jetzt mit dem eifernden Wort des hl. Paulus in die Heilszeit der christlichen Fasten: „Sieh, jetzt ist die rechte Zeit, jetzt sind die Tage des Heils!“ Voller heiliger Möglichkeiten, voll von Erbarmungen Gottes sind diese kommenden, vom Herrn geheiligten vierzig Tage. „Die Fastenzeit war Jahrhunderte hindurch eine Schule, angewandt auf jede Sicht des Lebens, nicht nur die religiöse, zur Formung des Menschen, zur Befreiung von seinen inneren Ketten der Leidenschaft und des Lasters, zu seiner geistigen Einheit, zu seiner Erziehung zur Güte, zur Liebe, zum Vergeben, zum sozialen Frieden, zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts, zur Hoffnung auf jedes mögliche Gut, zur wahren Tugend, zum neuen Leben“ (Paul VI., Anspr. v. 3. 3. 1965).

2.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn! Jeder dieser vierzig Tage will in Eifer und Treue, in lebendiger innerer Heilsbereitschaft erfaßt und ausgenützt sein. Es liegt nichts in diesen vierzig Tagen, es geschieht nichts in ihnen, was nicht einen Heilssinn für uns hätte.

„In allen Dingen“ dieser Tage sollen wir uns wie Paulus „erweisen als Diener Gottes, in vieler Geduld, in Drangsalen, in Nöten, in Ängsten“ (2 Kor 6, 4). Alles,

was bedrückt, was uns belastet, was innerlich und äußerlich auf uns liegt in dieser Zeit, wird stehen im Geheimnis des rechten Augenblicks. Es kommt nicht zufällig, nicht von ungefähr; es ist ein kleines Laststück des Kreuzes Christi, das wir auflesen und ihm nachtragen sollen bis zum Karfreitag, bis zur sechsten Stunde des großen Heilsgeschehens.

Diese Tage erwarten von uns auch freiwillige persönliche Opfer, um die innere Freiheit zu bewahren und um uns in praktischer Buße zu üben. Solche könnten sein spürbarer Verzicht auf Alkohol, Rauchen und andere Genußmittel, auf Besuch von Vergnügungen und Tanzveranstaltungen. „... wir sind Erben Gottes und Miterben Christi, sofern wir mitleiden, um auch mitverherrlicht zu werden“ (Röm 8, 17).

Über aller Zeit dieser vierzig Tage steht die Heilsaufgabe, Gottes Satzungen für unser Tun und Lassen besser zu verstehen und vorbehaltloser auf sie einzugehen. „Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze“. Wir leben in einer Zeit, wo schier alles Bestehende und Feststehende sich auflöst, wo wir keine allgültigen Gedanken, keine unbestrittenen Grundsätze, keine ewigen Normen, keine notwendige Ziele, keine unanfechtbaren Werte mehr kennen. Unser Leben muß sich also wieder sammeln um eine feste Mitte, unsere Augen müssen wieder die Sterne suchen, die nicht auf- und untergehen, unser Wille muß sich wieder aufrichten an dem Einen Notwendigen. Wir müssen wieder erkennen: es gibt etwas, das sein muß, etwas, das respektiert werden muß, etwas, das getan, das geliebt und gelebt werden muß.

Eine weitere Heilsaufgabe der Fastenzeit ist diese: das Fasten galt vor allem in den ersten Jahrhunderten der Kirche als ein religiöser Akt, verbunden mit dem geistlichen Leben, den liturgischen Feiern und dem Bruderdienst. So ist die Fastenzeit auch heute die

Zeit der brüderlichen Liebe in allen ihren Formen.

Ein Besonderes der Fastenzeit von heute ist es, daß sie für jeden Einzelnen die Gelegenheit ist, teilzunehmen an dem großen Atem der Liebe der Diözese wie der Gesamtkirche. Am zweiten Fastensonntag (6. März) werdet Ihr um eine Gabe angegangen werden für die Werke der Caritas in der Erzdiözese, und am Passionssonntag (27. März) um Euer größeres Opfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Hier verwandelt sich ein Verzicht, geboren aus dem Geist der Fastenzeit, in einen wirtschaftlichen Wert, und dieser wird Brot für den Hunger in der Welt. „Jeder gebe, wie er es sich vorgenommen hat in seinem Herzen“ (2 Kor 9, 7). „Wer spärlich sät, der wird auch spärlich ernten, und wer mit vollen Händen sät, der wird auch mit vollen Händen ernten“ (2 Kor 9, 6).

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn! Jetzt ist die Zeit der Gnade, jetzt kommen die Tages des Heiles. „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen!“ (2 Thess 3, 18).

Gegeben zu Freiburg, am 11. Februar 1966

≠ Kernmann

Erzbischof

* * *

Fastenverordnung 1966

I. Abstinenztage

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen der Freitag, der auf einen kirchlich gebotenen Feiertag fällt oder von der Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird. An diesen Tagen ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt; dagegen ist mit Ausnahme des Karfreitags der Genuß von Fleischbrühe gestattet.

II. Abstinenz- und Fasttage

Abstinenz- und Fasttage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vigiltag vom Feste Mariä

Empfängnis (7. Dezember 1966) und der Vortag von Weihnachten bis 16 Uhr (24. Dezember 1966).

An diesen Tagen ist nicht nur die Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben, sondern auch die Beobachtung des Fastengebotes, d. h. es ist nur eine Mahlzeit mit voller Sättigung erlaubt, morgens und abends noch eine kleine Stärkung. Die volle Mahlzeit darf auch auf den Abend verlegt werden, und die für den Abend vorgesehene Stärkung auf den Mittag.

III. Verpflichtung zur Abstinenz

Jeder katholische Christ, der das 7. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch einen berechtigten Grund (z. B. Krankheit, Armut) entschuldigt ist, ist zur Beobachtung der Abstinenztage verpflichtet.

Zur Vermeidung von Gewissenszweifeln hat der Heilige Vater Dispens vom Abstinenzgebot erteilt mit Ausnahme des Karfreitags: den Reisenden, dem Fahrpersonal der Verkehrsmittel, den Haushalten von Wirten und Metzgern, jenen, die in nichtkatholischen Haushalten und Anstalten oder in Lagern oder auf der Arbeitsstätte beköstigt werden, sowie denen, die ihr Essen für den ganzen Tag zur Arbeit mitnehmen, und den Schwerarbeitern.

IV. Verpflichtung zum Fasten.

Zum Fasten ist jeder katholische Christ verpflichtet, der das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen hat. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die durch das Fasten an der Erfüllung ihrer Berufspflichten gehindert würden. Im Zweifelsfall wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

V. Dispensvollmachten

In besonderen Fällen können der Pfarrer, Pfarrkurat und Expositus aus gewichtigen Gründen einzelnen Personen oder Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Vollmacht für ihre Beichtkinder.

VI. Die geschlossene Zeit

Die geschlossenen Zeiten dauern von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzveranstaltungen. Es ist der Wunsch der Kirche, die Gläubigen möchten diese heiligen Wochen auch von privaten Ver-

anstaltungen solcher Art freihalten. So allein entsteht mitten im Lärm der Welt ein Raum der Stille, der offen steht für die Gnade Gottes.

Auch in der geschlossenen Zeit sind Brautmesse und Brautsegen möglich.

VII. Die österliche Zeit

Alle Gläubigen sind streng verpflichtet, in der österlichen Zeit die heilige Kommunion zu empfangen.

Die österliche Zeit dauert vom ersten Fastensonntag (27. Februar 1966) bis zum Dreifaltigkeitssonntag (5. Juni 1966). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen diese österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

VIII. Erstkommunion

Die Feier der Ersten Heiligen Kommunion bleibt wie bisher auf den Weißen Sonntag (17. April 1966) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1966

≠ Kernmann

Erzbischof

* * *

Vorstehendes Hirtenwort unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs und die Fastenverordnung sind den Gläubigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Sperrfrist für Presse und Funk bis 20. Februar, 8 Uhr.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 18

Ord. 20. 1. 66

Werktagsperikopenordnung

CONSILIIUM AD EXSEQUENDAM

CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA

Prot. 3793/65

DIOECESIUM GERMANIAE

Instante Coetu Episcoporum, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis, perlibenter probamus et ad experimentum adhibendum concedimus ordinem pericoparum pro diebus ferialibus, ita ut „thesauri biblici largius aperiantur“ et „ditior mensa verbi Dei pareatur fidelibus“ (Const. de sacra Liturgia, art. 51).

Huiusmodi autem concessio hisce circumscribitur condicionibus:

1. Ordo pericoparum adhibendus ille est, qui huic decreto adnectitur.
2. Lectiones propositae assumuntur in Missis III et IV classis, quae proprias non habent, ita tamen ut primo anno series lectionum ex Evangelio cum lectionibus ex aliis libris N. T. componatur; altero vero anno eadem lectiones ex Evangelio cum lectionibus e libris V. T. coniungantur.
3. Lectiones pro Missis defunctorum etiam in Missis I et II classis, excepta Commemoratione omnium defunctorum, adhiberi possunt.
4. Applicatio huius concessionis remittitur facultativa singulis Episcopis, qui experimenti limites et normas practicas pro sua ditione statuent.
5. Relationes de experimento eiusque fructibus fient a singulis animarum pastoribus ad Episcopos, qui eas ad Commissionem liturgicam penes Coetum Episcoporum mittent.
6. Relatio generalis ab eadem Commissione praebitur Coetui Episcoporum, ac dein huic Consilio transmittetur.
7. Experimentum eo usque protrahi valet, donec aliter sit provisum.

Instante Coetu Episcoporum Germaniae, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis, perlibenter probamus et ad experimentum adhibere permittimus propositum Ordinem lectionum pro Missis ferialibus puerorum et puellarum.

Huiusmodi autem Ordo facultative adhibebitur in singulis dioecesibus, iuxta cuiusque Episcopi determinationes. Relatio de applicatione eiusque fructibus ab animarum pastoribus ad Episcopos fiat et, mediante Commissione liturgica nationali, ad Coetum Episcoporum, ac deinde huic „Consilio“ transmittatur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

E Civitate Vaticana, die 15 octobris 1965

sign.: Iacobus Card. Lercaro
Praeses

Die in den beiden obenstehenden Dekreten zum Experiment in den deutschen Bistümern zugelassene Ordnung für eine reichere Auswahl der Lesungen bei der werktäglichen Meßfeier, bei Totenmessen und bei der wöchentlichen Kindermesse wurde im

Auftrag der deutschen und schweizerischen Bischöfe erarbeitet und von beiden Bischofskonferenzen approbiert.

Grenzen und praktische Normen des Experimentes bestimmt der Bischof (siehe oben n. 4).

Es wird hiermit allen Welt- und Ordensgeistlichen gestattet, am Experiment teilzunehmen und die Perikopenordnung in allen Kirchen und Kapellen im Bistum zu benutzen.

Die Perikopenordnung wird im Auftrag der Bischöfe als Manuskript-Druck von den Liturgischen Instituten in Trier und Freiburg/Schweiz herausgegeben und erscheint in diesen Tagen im Druck. Sie kann über alle Buchhandlungen beim Paulinus-Verlag, Trier, bezogen werden (Preis DM 3,60).

Nr. 19

Ord. 18. 1. 66

Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in Sonderschulen

Das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen hat im Auftrag der deutschen Diözesen unter dem Titel „In Gottes Liebe“ ein Lehrbuch (Glaubensbuch) für die Oberstufe der Sonderschulen herausgegeben und beim Patmos-Verlag in Düsseldorf verlegt.

Mit Beginn des Schuljahres 1966/67 (Ostern 1966) wird dieses Lehrbuch (Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse) für den katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe der Sonderschulen amtlich eingeführt. Das Kultusministerium Baden-Württemberg haben wir gebeten, dieses Lehrbuch in das Verzeichnis der notwendigen Lernmittel für den katholischen Religionsunterricht an Sonderschulen aufzunehmen und dessen Einführung im Amtsblatt bekanntzugeben.

Im Herrn sind verschieden

4. Febr.: Stocker Gebhard, Pfarrer von Glashofen, † im Krankenhaus in Buchen.
6. Febr.: Richard Wilhelm, Erzb. Geistl. Rat, Direktor des St. Josefshauses in Herten, † in der Univ.-Klinik in Freiburg.
7. Febr.: Busam Fritz, Pfarrer von Binningen, † im Krankenhaus in Singen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat